

B e k a n n t m a c h u n g
der Neufassung
der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) und §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 23. September 2019 die Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) beschlossen:

Goslar, 27.09.2019

LANDKREIS G O S L A R

Gez.

Thomas Brych
-Landrat-

V e r o r d n u n g
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die
vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Goslar zugelassen worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das Gebiet des Landkreises Goslar. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) - in der zurzeit gültigen Fassung - durchzuführen.
- (3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.
- (4) Die Fahrten sind auf dem direkten und kürzesten Weg durchzuführen. Sofern dabei ein anderes als das zum Landkreis Goslar gehörende Gebiet (Pflichtfahrgebiet) durchfahren wird, unterliegt die Fahrt dennoch dieser Verordnung.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe (§ 3),
 - b) ggf. einem Anfahrtentgelt zum Besteller (§ 4),
 - c) einem Entgelt für die Fahrleistung (§ 5),
 - d) ggf. einem Zuschlag (§ 6) und
 - e) ggf. einem Entgelt für Wartezeiten (§ 7).
- (2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde (z.B. Krankentransporte).

§ 3

Grundentgelt

Das Grundentgelt beträgt

- a) werktags, Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr (Tag) **3,80 €**

In diesem Grundentgelt ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von **41,67 m** sowie eine Wartezeit von **12,41 Sekunden** enthalten.

- b) werktags, Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nacht)
sowie sonn-/ feiertags **4,20 €**

In diesem Grundentgelt ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke
von **40,00 m** sowie eine Wartezeit von **12,41 Sekunden** enthalten.

§ 4

Anfahrtsentgelt

- (1) Das Anfahrtsentgelt beträgt je gefahrenem Kilometer **1,00 €**
Sofern sich die Einsteigstelle und die Aussteigstelle außerhalb der Stadt
oder der Gemeinde, bei Städten mit mehreren Stadtteilen oder bei Gemein-
den mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Stadtteils oder des Ortsteils
liegen in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.
- (2) Der Unternehmer hat den Besteller auf die Erhebung des Anfahrtsentgelts
vor Fahrtantritt hinzuweisen.
- (3) Stadtteile und Ortsteile im Sinne dieser Verordnung sind nur die, die als
solche in den Hauptsatzungen der Städte/Gemeinden bezeichnet sind.

§ 5

Fahrleistung

Die Fahrleistung beträgt

- (1) werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr (Tag)
- a) bis 5.000 m je 41,67 m **0,10 €**
 - b) ab 5.000 m je 47,62 m **0,10 €**
- (2) werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nacht) sowie sonn- und feiertags
- a) bis 5.000 m je 40,00 m **0,10 €**
 - b) ab 5.000 m je 47,62 m **0,10 €**

§ 6

Zuschlag

- (1) Bei der Bestellung für Fahrten in Kraftfahrzeugen mit
mehr als vier Fahrgästen (Großraumtaxi) beträgt der Zuschlag **7,00 €**
- (2) Der Zuschlag ist auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.

§ 7

Entgelt für Wartezeiten

- (1) Die Wartezeit - bedingt durch den Fahrauftrag - beträgt je 12,41 Sekunden **0,10 €**
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert
angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 8

Berechnung des Beförderungsentgeltes

Das Beförderungsentgelt errechnet sich für alle Fahrten von der Einsteigstelle bis zur Aussteigstelle wie folgt:

Einzelbestandteile Beförderungsentgelt	Entgelt ab 01.01.2020
1. Grundentgelt (§ 3) <ul style="list-style-type: none"> • werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr (Tag) 3,80 € • werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nacht) sowie sonn- und feiertags 4,20 € 	
2. Ggf. Anfahrtentgelt (§ 4) <ul style="list-style-type: none"> • je gefahrenem km 1,00 € 	
3. Fahrleistung (§ 5) <p><u>werktags 06:00 bis 22:00 Uhr (Tag)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 km (0,10 € je 41,67 m) 2,40 €/km • ab 5 km (0,10 € je 47,62 m) 2,10 €/km <p><u>werktags 22:00 bis 06:00 Uhr (Nacht) sowie sonn-/feiertags</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 5 km (0,10 € je 40,00 m) 2,50 €/km • ab 5 km (0,10 € je 47,62 m) 2,10 €/km 	
4. Ggf. Zuschlag (§ 6) <ul style="list-style-type: none"> • mehr als vier Fahrgäste einmalig 7,00 € 	
5. Ggf. Entgelt für Wartezeiten (§ 7) <ul style="list-style-type: none"> • 0,10 € je abgelaufene 12,41 Sekunden 0,48 €/Min. bzw. 29,00 €/Std. 	
6. Beispiele <ul style="list-style-type: none"> a) Tag, 5 km, 4 Pers., a) 3,80 € + (5 km x 2,40 €) = <u>15,80 €</u> b) Nacht, 10 km, 5 Pers., Zuschlag b) 4,20 € + (5 km x 2,50 €) + (5 km x 2,10 €) + 7,00 € = <u>34,20 €</u> c) Nacht, 12 km, 3 Pers., Wartezeit 5 Min. c) 4,20 € + (5 km x 2,50 €) + (7 km x 2,10 €) + (5 Min. x 0,48 €/Min.) = <u>33,80 €</u> 	

§ 9

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Berechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft – in der zurzeit geltenden Fassung). Das gilt nicht für die Berechnung von Sondervereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und für ein ggf. zu erhebendes Anfahrtsgeld im Sinne von § 4.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.
- (4) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, einem evtl. Anfahrtsgeld, einem evtl. Zuschlag und einem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen (§ 5).
- (5) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen. Für Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind, gelten die bislang gültigen Verordnungen weiter.

§ 10

Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe

Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder durch die von ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfang Schadensersatz zu leisten.

§ 11

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich direkt nach Fahrtende zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden.
- (2) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er das Grundentgelt zu entrichten. Ist die Anfahrt zum Besteller oder zum Bestellort bereits durchgeführt, so ist diese zuzüglich nach § 4 Abs.1 zu berechnen; § 3 gilt entsprechend. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.
- (4) Wenn ein Fahrgast nicht über passende Zahlungsmittel verfügt und der Fahrer der Taxe Geldscheine unverhältnismäßig hohen Wertes nicht wechseln kann, ist der Fahrer berechtigt, dem Fahrgast anstelle des Wechselgeldes zunächst eine Gutschrift auszustellen. Diese Gutschrift muss neben der Angabe des Namens und der Anschrift des Taxenunternehmers, des amtlichen Kennzeichens und ggf. der Ordnungsnummer der Taxe, Datum und deutlich lesbare Unterschrift des Fahrers enthalten. Sache des Fahrgastes ist es, das Wechselgeld gegen Einlösen der Gutschrift bei dem Taxenunternehmer abzuholen.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung von anderen Gegenständen als Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten der Taxe dafür ausreichen.
- (3) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.
- (4) Assistenzhunde, die betroffene Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- (5) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01.01.2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bislang gültige Verordnung außer Kraft.

Anlage Taxentarifordnung - Preisbeispiele

alt	5,70 €	7,90 €	14,50 €	24,50 €	44,50 €
neu	6,20 €	8,60 €	15,80 €	26,30 €	47,30 €
	↑	↑	↑	↑	↑
	1 km	2 km	5 km	10 km	20 km

Ggf. zzgl.:

- Anfahrtsentgelt
- Zuschlag
- Entgelt für Wartezeit

Tag



Nacht



	1 km	2 km	5 km	10 km	20 km
	↓	↓	↓	↓	↓
neu	6,70 €	9,20 €	16,70 €	27,20 €	48,20 €
alt	6,30 €	8,60 €	15,50 €	25,50 €	45,50 €

Ggf. zzgl.:

- Anfahrtsentgelt
- Zuschlag
- Entgelt für Wartezeit